

Protocoll.

Zu Annahme der gemessenen Inventionen und
 der Hon. und Pflanzlichen Waren- und Erzeugnisse
 Dinge der Großherzoglich Badenschen Regierung
 die Aufsicht über den Handel mit Einfuhr von
 Getreide, Pflanzstoffen, Getreide und anderen Waren
 so wie von Weinsteuern und Coaks über die Grenzen
 der Großherzoglich Badenschen Staaten, auf welcher
 lassen, daß vornehmlich, betreffs Getreide, Pflanzstoffen
 und Lohnverhältnissen, der Besetzung zugewandt, man
 jenen Arbeit überlassen zu lassen manchen Seiten,
 man darüber kein Zweifel besteht, daß die betreffenden
 Gegenstände zum Verkauf in dem Besetzung bestimmt
 sind.

Hierzu ist von dem Besetzungsmessigen Lande
 = messen in dem von der Großherzoglich Badenschen Regier-
 = ung zugewandten Besetzungsmessigen Art. in. Mts., unter
 Berücksichtigung der Bestimmungen im letzten Absatz
 des Artikels 1. der gemessenen der Besetzung und der
 drittel Zollmannen unter dem 13. Mai. vorigen
 Jahres abgeschlossen Handels- und Zollvertrages,
 in dem insbesondere die unbedingte Erfüllung
 dieser Bestimmungen, daß die unbedingte ^{Genüßnahme} Einfuhr
 von Getreide, Pflanzstoffen und Lohnverhältnissen
 auf den Besetzung als ein notwendiges und
 in Anspruch zu nehmen manchen

die Großherzoglich Badenschen Regierung
 hat in Folge dieser gegen den Kaiserlichen und
 Zollmannen der Annahme überlassen, dieses



wegen der Entladung dem gegenständlichen Vertrag mit
 dem Reichsgemeinschaftlichen Vertrag, bemerkt, und in
 Ansehung dieser seit dem Durchgange des Hand-
 lischen Landes und den Ansehung des Landesvertrags
 des deutschen Zollvereins dem Zollvereinsvollständig-
 ten dem Königlich Preussischen Gesessenen Reichsgemein-
 schaft von Lessing der Abfertigung, und nicht, sich auf dem
 zu begreifen und dem Reichsgemeinschaftlichen Vertrag, der
 Abfertigung des Zollvereins Preussische in dem Vertrag
 dieser Abfertigung seit dem Durchgange, und dem Vertrag
 Leipzig seit dem Durchgange dem Reichsgemeinschaftlichen Vertrag
 entgegen zu setzen.

In diesem Punkte hat sich dem bekannten
 Zollvereinsvollständigsten dem Herrn Landes-Präsi-
 denten schon angezeigt, und diesen hat derselbe, beauf-
 tragt den Landesvertrags in dem Vertrag, und des Reichs-
 gemeinschaftlichen Handels- und Zollvereinsvertrags zu setzen.

Von dem Zollvereinsvollständigsten dem Herrn
 von Lessing ist dieser Vertrag, und nicht, dem
 seinem Chef dem Herrn Landesvertrags Naeff, in Leipzig
 der zu dem Ansehung, zu setzen dem Reichsgemeinschaftlichen
 Abfertigung des Herrn Meyer, der Abfertigung des
 Preussische des deutschen Zollvereins Vertrags dem Vertrag
 dieser Abfertigung seit dem Durchgange, und dem Vertrag
 Leipzig zu setzen dem Vertrag zu setzen.

In diesem Punkte dem Zollverein und dem Vertrag
 abgehandelt dem Vertrag vom 13. Mai. n. J. ist ein
 Handelsvertrag und nicht, das in seinem Vertrag
 zu setzen, in welchem nicht, dem Vertrag zu
 setzen sind: „die Handelsverträge dem Vertrag
 dem Vertrag, und dem Vertrag zu setzen, und
 zu setzen.“ In dem Vertrag dem Vertrag zu setzen.

den Markmanus in der Personig bestimmt sind.

Es ist zu mind die Personigmissig Zollmannhaltung
Quandierung und trassen, dass die Personigmissig solches Artikel
auf dem Artikel, somit ab zuuuen nach besterhande
Mantierungsmittelweise zulässig ist, möglich man findet
munden. Somit ist die Quandierung, ytmoffen, dass
Personigen, malese Gattende, Pflanzmies und Lammere
Anzahlere und die dinstige Zollmannre bezirfen mollen,
auf die dinstige Clergyungemete ein Befugnisung
den Untbefunden ist das Befugnis mangulunge ferber,
malese bezuegt, dass die Personig bezuegte Maren
zum Markmanus in der Personig bestimmt ist.

Die Zollmannhaltung mind auf die drei Haupt-
zollmannre Rorschach, Romanshorn und Schaff-
hausen die Befugnis zum Anspaltung von Gebit-
spinnere für die ymuernde drei Anwesengethungen
nutzieren.

In Abniguel aber weist das Handels- und
Zollverordnunge aufzuweisen, dass die Personig mind
in der Lage ist, stant Gattendeuere ymuernde zu
Kouunen, weil ihre Anzeigeweise bei Anstane ein
unbekannt, ymuernde ymuernde Landung zu dene. Die
Gottmispastulereitner missen die ganz gut und missen
dass solb ihre Anzeigeweise auf mindere sein.

Zum Behuef ymuernde jerseligen Landungso bezuegt die
Personig leidet den beilagende Tabelle (Clulage A)
Bemessungswert der Quantitat von 3,500,000 Zentner,
davon bezuegt sie mindere 2,620,000 Zentner und
die dinstige Zollmannre.

Es manne dasum total mindere, manne mindere
dies die stantre Mantase in Gattende auf die
Landung unuerntlich zu den Anzeigeweise bezuegt
no mindere man die auf den Personig unuerntliche

In der Organisation des Luzerns und Ugenten über Trüest
 und Odessa und eine Einheit für einigende Kommissar
 sein. So ist nicht zu bestimmen, daß das
 und eine Zollvereinigung auf dem Prinzip der autonomen Gebiete
 mindere auf dem Gebiete geschehen werden, und nicht für
 einen Teil der Organisation mindere, daß zum Beispiel, in einem
 gemeinsamen Zusammenhange mit einem anderen das
 laufende Geschäft mit 1,621,000 Zentner vereinigt
 werden sind, also immer noch 1,900,000 Zentner
 für die immer noch zu befriedigen sind, von dem die
 zusammenfassende Leistungsfähigkeit, bezüglich des neuen Anwen-
 dungsgebietes zu werden.

So dasselbe selbst bei einer öffentlichen Abstimmung
 als gemeinschaftlich auf dem Gebiet nicht auf dem Gebiete
 = und für die von dem Prinzip der autonomen Gebiete. Zum
 gemeinsamen Zusammenhange des Gebiets zusammenfassend mindere
 die Prinzipien der Zollvereinigung, Zusammenfassung, die
 Abgabe von Gütern der Zollvereine über die für
 die = und die für die Gebiete zu vereinigen, welche
 den Grundsatz des Autonomieprinzips der Gebiete immer
 zum Grundsatz der offenen Grenze. Und die für die Gebiete
 Zusammenhänge der Gebiete mit der Gebiete zusammenhänge,
 daß die Gebiete der Gebiete nicht stattfinden.
 Vollständig die Gebiete der Gebiete, so mindere die
 Prinzipien der Zollvereinigung, und die Gebiete zusammenhänge
 Zusammenhänge der Gebiete der Gebiete zusammenhänge
 Gebiete der Gebiete zusammenhänge zusammenhänge
 Gebiete der Gebiete zusammenhänge zusammenhänge

Und Prinzipien der Gebiete und Zollvereinigung
 ist das im Falle, folgendes Gebiete der Gebiete,
 Gebiete der Gebiete der Gebiete der Gebiete
 Gebiete der Gebiete der Gebiete der Gebiete
 Gebiete der Gebiete der Gebiete der Gebiete
 Gebiete der Gebiete der Gebiete der Gebiete

1. Wenn die Prinzipien der Gebiete

das christliche Zelt und Handelsmanns Guts, Distrikts-
niedersam Landmannschaftliche bezugsnehm, so fort
an die Zugszeit von der Ostoberstadt zum Ostse-
stadt bezugsnehm, welche bespricht, daß die domini-
bezugsnehmst. Manne zum Anbau des in Zuzum die
Pferde (und zum gleichgültig ob zum richtigen Gebirge
von zum Anbau des in primen Handels- oder Guts-
Gefäß) bestimmt ist.

2. daß die Augenschein der Zollmann die
Gutsbezugsnehm zu die Anni Mollner Borschach,
Romanstern und Schaffhauser bezugsnehm und ofen
und die Anbau des in primen, damit die primen
niedersam Mollner und Handelsmann, welche zum fort sind,
die Landmanns in primen primen und bezugsnehm
niedersam von der Gutsbezugsnehm und bezugsnehm.

3. daß für die Anbau des in primen
die gleiches Regel gebt soll sein und

4. daß die niedersam Anbau des in primen
Anbau des in primen Gutsbezugsnehm, so fort in die
Anbau des in primen Anbau des in primen bezugsnehm
ist, nicht bezugsnehmst, sondern die Anbau des in primen
gleiches in primen.

Das Abgeben der Hand christliche Land-
mannschaftliche Anbau des in primen Anbau des in primen
zum Anbau des in primen und bezugsnehm Anbau des in primen
von der Anbau des in primen Handels- und Gutsbezugsnehm
niedersam.

Bern, den 7^{ten} August 1870

Stauff
Herrn Rappert des Handels
und Goldgeschäftes
Herrn, Abzwecklicher.

von Lising
Gottfried Brattmanns und
Herrn Rappert des Handels
Königsberg.